

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für eine Tätigkeit in vermittlungintensiven Berufen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativen, textbezogenen und medialen Kompetenzerwerbs als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - ein berufstaugliches, strukturiertes und anschlussfähiges fachliches Verfügungswissen in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen und es exemplarisch in einzelnen Bereichen vertieft haben; über den Aufbau von Sprach- und Literaturwissenschaft und ihre Vernetzung mit anderen Disziplinen orientiert sind und mit Hilfe eines Metawissens die Abhängigkeit des Fachwissens von wichtigen wissenschaftstheoretischen Konzepten und Schulen verstehen;
 - mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden von Sprach- und Literaturwissenschaft vertraut sind und sie in zentralen Bereichen anwenden können;
 - sich ein strukturiertes sprach-, literatur- und mediendidaktisches Grundlagenwissen unter Berücksichtigung wissenschaftspropädeutischer Aspekte

und unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten erarbeitet haben und sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen sehen;

- über vermittlungswissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsweisen verfügen und sie im Sinne forschenden Studierens exemplarisch im Berufsfeld angewendet haben;
- darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Deutsch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul BS 1 GyGe: Grundlagen der Sprachwissenschaft (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 GyGe: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke und können Sekundärliteratur nutzen.

Modul BS 2 GyGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und

Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 GyGe: Literatur- und Medienanalyse (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 GyGe erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL 3 GyGe: Text und Kontexte (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Texte der Literatur bzw. mediale Artefakte in ihren historischen Kontext einordnen und reflektieren und sie zu ihrem diskursiven Umfeld in Beziehung setzen; sie sind in der Lage, sich einen solchen Kontext mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbständig zu erschließen.

Modul BL S GyGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (15 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Kontext reflektieren und besonders im Hinblick auf Fragen der Heterogenität hin analysieren. Insbesondere besitzen sie eine fachlich fundierte Vermittlungskompetenz und sind in der Lage, sprachliche und kulturelle Fähigkeiten zu diagnostizieren um Lernende individuell zu fördern. Sie analysieren und beurteilen Beispiele institutions- und medienspezifischer Kommunikationsprozesse, reflektieren die Rolle der Sprache in Vermittlungsprozessen und vermitteln sprachliches und sprachreflexives Wissen. Sie beurteilen und reflektieren gesellschaftliche Bedingungen sprachlichen Handelns und sprachlicher Variation im Blick auf die eigene berufliche Praxis. Sie machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für eine fundierte Vermittlung von Literatur und Film fruchtbar; dabei sprechen sie kompetent und motivierend über literarische Texte (bzw. andere mediale Artefakte).

Modul BDH GyGe: DiF und Heterogenität (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können in dem studierten Gebiet des Elements DiF Entwicklungsverläufe analysieren und beurteilen und Förderkonzepte entwickeln. Im Bereich Heterogenität lernen sie, kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen anzusehen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird. Sie haben die Fähigkeit zu Perspektivwechsel, Empathie und Ambiguitätstoleranz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung | LP |
|--|---|-------------------------------|--|-----------|
| BS 1 GyGe: Grundlagen der Sprachwissen- schaften | Modulprüfung | unbenotet | 2 Studienleistungen | 11 |
| BL 1 GyGe: Grundlagen der Literaturwissen- schaft | Modulprüfung | unbenotet | 1 Studienleistung | 7 |
| BS 2 GyGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss BS 1 GyGe, 2 Studienleistungen | 11 |
| BL 2 GyGe: Literatur- und Medienanalyse | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, 2 Studienleistungen | 8 |
| BL 3 GyGe: Text und Kontexte | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, 2 Studienleistungen | 8 |
| BL S GyGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, BS 1 GyGe, 3 Studienleistungen | 15 |
| BDH GyGe: DiF und Heterogenität | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, BS 1 GyGe | 8 |

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von vier Modulen (Erwerb von 34 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. Juni 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather